

# Satzung

## §1

### *Name und Sitz*

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Fürfeld". Nacherfolgender Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz: V.
- (2) Sitz des Vereins ist 55546 Fürfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### *Aufgaben*

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Fürfeld
  - Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Schulträger, "Ehemalige")
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Einnahmen/Einkünfte und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden.

## §3

### *Mitgliedschaft und Beiträge*

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen des Öffentlichen und des Privatrechts werden, denen an der Förderung der Grundschule Fürfeld gelegen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet
  - durch Ableben des Mitgliedes.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere der Rückstand mit Beitragszahlungen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnungen so wie vereinsschädigendes Verhalten.

- (3) Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Diese dürfen nur für die Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung eingesetzt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§4** **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§5** **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal eines Jahres statt. Zu ihr ist schriftlich und/oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einzuladen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies unterstützen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muß von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. In übrigen gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
  - d) die Höhe/Zahlungsweise des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages festzulegen.
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle gefassten Beschlüsse der Versammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

## §7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertr. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenswart
- zwei Beisitzern

Beratend gehören außerdem der jeweils amtierende Schulleiter, der Vorsitzende des Schulelternbeirates und ein Vertreter des Schulträgers dem Vorstand an.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied aus welchem Grund auch immer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so werden dessen Aufgaben von dem übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zu den nächsten Vorstandswahlen mit erledigt. Der Vorstand kann aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um einen Ersatz zu wählen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (5) Soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäfts- und Finanzordnung erlassen.

**§8**  
**Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres (31.12.) den Bericht des Kassenwartes und unterrichten zunächst den Vorstand im Laufe des Januar und dann in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder über das Ergebnis.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter bestellt werden. Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

**§9**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Versammlung darf nur den Beschluß über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach (Verbandsgemeindekasse) über. Das übergegangene Vermögen ist für die Grundschule Fürfeld zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt und der neue Vereinszweck vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

**§10**  
**Salvatoresche Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Bestimmungen und generell ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Satzung tritt am.....in Kraft.

Fürfeld, den.....